

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 5 (1872)
Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 29. Juni.

1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Die Besoldungsverhältnisse der Mittelschullehrer.

Die aus einer Vergleichung der Besoldungsverhältnisse der Mittelschullehrer mit denen der andern, untern und höhern, Schulstufen abzuleitenden billigen Forderungen der Mittelschullehrer, Schulinspektoren zc., namentlich in Bezug auf Alterszulagen und Pensionen — dieses Thema bildet das Haupttraktandum für die diesjährige Versammlung des bernischen Mittelschullehrervereins. Ueber diesen offenbar sehr zeitgemäßen Verhandlungsgegenstand bringen wir aus einem uns zur Verfügung gestellten Sektionsgutachten die nachfolgenden Auseinanderlegungen.

Die Besoldung der Primarlehrer beträgt: 1) Unterstes Minimum: Gemeindsleistung in Baar Fr. 450, dazu Wohnung, angehängt zu Fr. 150, und drei Klasten Holz zu Fr. 75, macht zusammen 650 Fr., dazu die Staatszulage mit 150 Franken, macht im Ganzen Fr. 825. 2) Oberstes Minimum: zu den Fr. 675 Gemeindsleistung kommen noch für Land Fr. 50 und die Staatszulage in ihrer obersten Stufe der Alterszulage macht Fr. 450, zusammen Fr. 1175. 3) Für eine gemeinsame Oberschule hat die Gemeinde noch Fr. 300 zu leisten und der Staat Fr. 200, zu obiger Summe geschlagen beträgt dieses Minimum im günstigsten Falle der Alterszulage Fr. 1675.

Was die Alterszulagen anbetrifft, so steigen dieselben für die Primarlehrer von sechs zu sechs Jahren um je Fr. 100, nämlich von Fr. 150 als erster Stufe der Staatszulage auf Fr. 250 und dann auf Fr. 350 und auf Fr. 450.

Gehen wir gleich auf die oberste Stufe der Bildungsanstalten, zur Hochschule. Die Besoldungen der Professoren betragen im Minimum Fr. 1500 und im Maximum Fr. 5000. Der Durchschnitt ist Fr. 3000. Manche bekleiden aber noch andere Stellen dazu. Die Normalbesoldung eines ordentlichen Professors, welcher die Stelle als eine selbstständige bekleidet, beträgt Fr. 4000. Dazu kommen noch etwa Fr. 200 Kollegengelder, bei Einzelnen bloß steigen diese bedeutend höher.

Wir sehen, daß hier in den obersten Regionen eine sehr große Verschiedenheit herrscht, je nach der Arbeit und der Bedeutung derselben und der Selbstständigkeit der Stelle.

Wie steht's nun aber in der Mitte zwischen unterster und oberster Stufe!

Der § 20 des Sekundarschulgesetzes bestimmt, daß die Besoldung der Hauptlehrer der Sekundarschulen und Progymnasien nach den Verhältnissen der Lokalität, nach der Tüchtigkeit derselben, ihrer Stellung in den Klassen und nach der Bedeutung des Lehrfachs und der Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden auf den Antrag der betreffenden Schulkommission durch den Regierungsrath zu bestimmen sei. Sie soll betragen für die wöchentliche Stunde eines Hauptlehrers an einer Sekundarschule mit humanistischem Unterricht jähr-

lich wenigstens Fr. 60 und soll für keinen Lehrer einer Sekundarschule unter Fr. 30 fallen. Rechnen wir 33 Stunden wöchentlich, so beträgt das höhere Minimum Fr. 1980 und das kleinere Fr. 990.

Das Kantonschulgesetz bestimmt für die Kantonschullehrer § 11 für die oberen oder Gymnasialklassen für die wöchentliche Stunde Fr. 120, macht für 33 Stunden 3960 Franken. Es hat aber keiner dieser Lehrer 33 Stunden zu unterrichten. Für die untern Klassen beträgt das Minimum Fr. 90 per wöchentlicher Stunde, macht für 33 Stunden Fr. 2970. Für die Lehrer des Zeichnens, Schreibens und Singens in allen Klassen sind Fr. 75 festgesetzt, macht für 33 Stunden Fr. 2475.

Nehmen wir aber die Besoldungsverhältnisse der Mittelschulen, wie sie in der Wirklichkeit jetzt existiren, so finden wir das gegenwärtige Minimum der Sekundarlehrerbesoldung, was Hauptlehrer betrifft, auf Fr. 1600 stehen, während das Maximum eigentlicher Sekundarlehrer auf Fr. 2300 steigt. An den Progymnasien beträgt das gegenwärtige Maximum Fr. 3000. An der Kantonschule steigt es bei Einzelnen über diese Summe hinaus. An der Einwohnermädchenschule in Bern, welche im Grunde nichts Anderes ist, als eine Sekundarschule mit einer Fortbildungsklasse, beträgt die Besoldung der Stelle des Direktors Fr. 4000 und die des zweiten Lehrers Fr. 3000.

Vergleichen wir die Besoldungsverhältnisse nicht sowohl nach den gesetzlichen Minimalbestimmungen, sondern nach dem gegenwärtigen wirklichen Thatbestand, so sehen wir, daß das Minimum der Sekundarlehrerbesoldung ungefähr da anfängt, wo das Maximum der Primarlehrerbesoldung aufhört, und das Maximum der Sekundarlehrerbesoldung, Progymnasiallehrer inbegriffen, da schließt, wo die Durchschnittszahl der Professorenbesoldung steht und daß die höchstbesoldeten Stellen an Mittelschulen die ordentliche Normalbesoldung eines Professors erreichen.

Der Schluß ergibt sich leicht: Die Besoldungsverhältnisse der Mittelschulen stehen in Vergleich mit den oberen und untern Stufen nicht abnorm. Sie gestalten sich fortwährend besser und regiren sich durch die Macht der Verhältnisse und Bedürfnisse im Allgemeinen von selbst. Sie geben nicht Anlaß, eine Revision des Sekundarschulgesetzes deswegen zu verlangen. Im Ganzen sind die Besoldungen der Mittelschullehrer im Laufe weniger Jahre gewiß in eben so günstigem Verhältniß gestiegen, als die der Primarlehrer und dieß ohne gesetzlichen Zwang.

Eine andere Frage ist die, ob eine bestimmte Billigkeit zwischen den einzelnen Stellen bestehe in ihren Besoldungen.

Wir sehen namentlich hohe Besoldungen ausschreiben, wo neue Stellen errichtet werden, oder wo eine Stelle neu

besezt werden muß. Der Grund liegt nahe: Man glaubt sonst keine tüchtige Kraft zu erhalten. Dagegen sehen wir Stellen, die längere Zeit von den gleichen Lehrkräften besezt bleiben, in Beziehung auf ihre Besoldungen sich gleich bleiben. Warum? Es geht gut, die Lehrer sagen nichts, und die Behörden lassens auch gehen. So sehen wir denn junge, noch unerfahrene Lehrer, welche erst ihre Experimente im Schulhalten machen, höhere Besoldungen ziehen, als im Dienst ergraute Männer, welche eine Anstalt gehoben, ihr einen Ruf erworben haben. Dieß ist nicht ganz billig. Das Primarschulgesetz ist da gerechter. Und da wir periodische Wahl haben, so ist ja auch nicht zu fürchten, daß alte Lehrer zu lang an einer Stelle bleiben, bis sie nichts mehr taugen, und jedem jungen Lehrer muß es auch erwünscht sein, ein Steigen seiner Besoldung in Aussicht zu haben. Es wird daher dieser Unbilligkeit am besten durch Alterszulagen abgeholfen, welche nach den Perioden der Anstellung steigen und bei Solchen, welche mehrere Perioden an gleicher Anstalt wirken, etwas größer sein dürften. Wir würden dieselben auf wenigstens Fr. 150 bis Fr. 200 festsetzen und für drei Perioden in Anwendung bringen, so daß infolge Alter eine Besoldungserhöhung von Fr. 450 bis 600 eintreten würde. Bei den Primarlehrern beträgt sie Fr. 300.

Die Ausführung dieses Wunsches liegt ohne Revision des Gesetzes, wie wir glauben, in der Kompetenz des Regierungsrathes als weitere Ausführung der §§ 4 und 8 des Sekundarschulgesetzes. Dasselbe fixirt keine Besoldungen bestimmt.

Was nun endlich die Pensionen anbetrifft, so sind sie in der ganzen vorliegenden Frage die Hauptsache. Das neue Primarschulgesetz bestimmt in § 55 für die Primarlehrer nach 30jährigem Dienst (für die Lehrerinnen nach 25 Dienstjahren) einen Ruhegehalt je nach der Zahl der Dienstjahre von Fr. 240—360. Für die Kantonschullehrer verfügt § 3 des Kantonschulgesetzes, daß dieselben nach 20 Jahren Dienstzeit wenigstens ein Drittel ihrer Besoldung als Ruhegehalt erhalten, falls sie durch Alter und andere unerschuldete Ursachen außer Stande wären, ihre Pflichten zu erfüllen. Bei der Thierarzneischule haben wir dasselbe, nur soll die Pension dort nicht ein Drittel der Besoldung übersteigen. Bei den Professoren der Hochschule dagegen kann eine solche Pension, welche ein Drittel der Besoldung beträgt, schon nach 15 Jahren Dienstzeit eintreten.

Wir haben also Pensionen oben und unten, nur in der Mitte keine und keine bei den Seminarlehrern und Schulinspektoren. Dieß ist eine Unbilligkeit, welche gerechter Weise schwinden muß. Und wir glauben, auch dieß habe nicht gerade durchaus nothwendig eine Totalrevision des bisherigen Sekundarschulgesetzes zur Folge, sondern könne durch ein besonderes Ergänzungs- oder Anhangsgesetz über Pensionen der Sekundarlehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, in welches allfällige auch die gewünschten Alterszulagen aufgenommen würden, reglirt werden. Und wir wünschen hier das gleiche Verhältniß, wie bei den Kantonschullehrern, nämlich nach 20 Jahren Dienstzeit wenigstens ein Drittel der Besoldung als Pension für den Fall von Dienstuntauglichkeit infolge Alter oder anderer unerschuldeter Ursachen, und dieß zwar sowohl für Sekundarlehrer, wie auch für die Seminarlehrer.

Was nun die Inspektoren für die Primarschulen anbetrifft, so haben sich befanntlich 12 Personen in Fr. 24,000 zu theilen, und eine Besoldungserhöhung ist bei diesen fixen Zahlen, welche das Gesetz bestimmt, nicht wohl möglich. Offenbar wären für 12 selbstständige Stellen die Besoldungen zu klein. Man hat in bekannter Weise zu helfen gesucht durch Errichtung kleiner Kreise für unselfständige Stellen, um die

selfständigen besser besolden zu können, und wird sich vielleicht später hier noch in anderer Weise zu helfen wissen.

In Beziehung aber auf die Pensionen sollen auch sie billigerweise nicht leer ausgehen, und wir schlagen auch hier vor, nach 20jähriger Dienstzeit eine Pension von wenigstens ein Drittel der Besoldung eintreten zu lassen, und zwar so, daß 10 Jahre Dienstzeit als Inspektor und 10 Jahre Wirksamkeit vorher im öffentlichen Lehramte dazu erforderlich sind. Man kann nämlich von einem Inspektor nicht verlangen, daß er 20 Jahre Dienstzeit als Inspektor gemacht, bevor er zur Pensionirung gelangt, da Mancher erst Inspektor wird, wenn er im Alter bereits ordentlich vorgerückt ist, und man überhaupt grundsätzlich nicht zu junge und unerfahrene Leute zu Inspektoren brauchen kann. Aber das kann man verlangen, daß der Inspektor eine bestimmte Zeit im Schuldienste gewirkt und auch einige Jahre als Inspektor gedient, bevor er auf ein Drittel seiner Besoldung als Pension Anspruch zu machen berechtigt ist.

Diese Bestimmungen möchten wir sowohl für die Primarschulinspektoren, wie für die Sekundarschulinspektoren in Anwendung gebracht wissen, und überhaupt beide Arten Inspektoren nach gleichem System pensioniren, und zwar so, daß bei letztern ihre Gesamtbesoldung, sowohl die als Inspektor, wie diejenige der andern Stelle als Lehrer zusammen genommen würden.

Wo soll nun aber der Staat das Geld hernehmen für diese vermehrten Auslagen? Dieß ist eine Frage, welche bei dieser Angelegenheit auch nicht außer Acht zu lassen ist, und wir möchten bei diesem Anlasse auf eine Quelle aufmerksam machen, welche noch zu eröffnen wäre und ungefähr ausreichen dürfte.

Man hat zur Zeit, als das Polytechnikum entstand, die Kantonsschule auf Kosten des Staates so aufgebaut, daß sie allen damaligen Anforderungen genügen konnte, während dieß den Progymnasien nicht möglich war. Man hat aber durch das Sekundarschulgesetz auch den Sekundarschulen und Progymnasien die Möglichkeit der Weiterentwicklung gegeben, welche dann auch in erfreulicher Weise zu Stande gekommen ist, so daß jetzt das Progymnasium der Kantonsschule vorzugsweise nur von Schülern der Stadt besucht wird, während im Obergymnasium die Zahl Derer, welche ihre Eltern außer der Stadt haben, vorherrscht. Diese Thatsache beweist, daß jetzt der Zeitpunkt herangekommen wäre, wo von der Stadtgemeinde billig auch ein entsprechender Beitrag an das Progymnasium der Stadt geleistet werden sollte, wie er in § 2 des Kantonschulgesetzes vorgesehen ist. Ein solcher verhältnißmäßiger Beitrag von Fr. 17,000 ist denn auch bereits vor einigen Jahren von der Regierung der Stadt gefordert worden; freilich damals ohne Erfolg. Da aber der Staat seit 15 Jahren der Stadt eine wohl ausgerüstete Mittelschule auf seine Kosten geboten und ihr leicht gemacht hat, ihre Söhne studiren zu lassen, während dieß für's Land fast unmöglich war, verlangt das Land, dessen Mittelschulen sich unterdessen immer mehr entwickelt haben, einen billigen Ersatz, und dieser hat in größerer finanzieller Begünstigung der Mittelschulen des Landes zu bestehen. Und wenn einzelne Mittelschulen des Landes mit ihrer Bildung über die eigentliche Progymnasialzeit hinaus gehen durch Fortbildungsschulen, sei es zum Zwecke des Eintritts in obere Klassen des Gymnasiums oder in obere Klassen des Seminars oder der landwirtschaftlichen Schule, so ist solchen ein verhältnißmäßiger besonderer Beitrag vom Staate zu verabfolgen, da dadurch eine Erleichterung für jene Anstalten eintritt, welche ganz dem Staate aufliegen.

Wir schließen mit folgendem Antrage: Die Sekundarlehrerschaft des Kantons Bern, in Verbindung mit den Seminarlehrern und Schulinspektoren, richtet ein Gesuch an die

Zit. Erziehungsdirektion zu Händen des Regierungsrathes, derselbe möchte dahin wirken, daß zum Zwecke der Förderung der Mittelschulen des Landes und der Volksbildung überhaupt die finanziellen Leistungen des Staates an dieselben je mehr und mehr in ein billiges Verhältniß gegenüber denjenigen an die Kantonschule gesetzt werden möchten, und daß im Besondern auf geeignete Weise, ohne dabei die bisherigen Hauptgrundlagen des Sekundarschulgesetzes zu verlassen, dafür gesorgt werde, daß 1) die Mittelschullehrer des Landes, sowie die Seminarlehrer und Schulinspektoren in Beziehung auf Alterspensionen gleich gehalten werden, wie die Kantonschullehrer, und daß 2) für die Besoldungen der Mittelschullehrer ein zweckmäßiges System von Alterszulagen nach Analogie der Bestimmungen des Primarschulgesetzes für die Primarlehrer angestrebt werden möchte.

† Friedrich Wenger von Metendorf, Lehrer zu Kaufdorf.

... Ach, sie haben einen guten Mann begraben,
und wir war er mehr!

Zu Kirchthurnen wurde am 17. Juni unter zahlreichem Leichenbegleite und unter großer Trauer ein Mann in der Blüthe seines Lebens zu Grabe getragen, der zwar im Leben keine hohe Ehrenstelle bekleidete und vielleicht auch nicht weit über seinen Wirkungsbereich hinaus gefannt war, der aber gleichwohl in seiner Stellung und in seinem Berufe das Muster eines wackeren Bürgers und eines treuen Arbeiters gewesen, bis der Tod seinem hoffnungsvollen Leben ein Ziel setzte.

Friedrich Wenger von Metendorf, Lehrer zu Kaufdorf, war es, der seinen Eltern und Geschwistern, von denen ein Bruder ebenfalls Lehrer ist, seiner Schule, seinen Kollegen und seinen vielen Freunden leider früh und unerwartet schnell entzogen wurde. Die äußern Lebensschicksale des Verbliebenen bieten keine interessanten Episoden; sein Lebensgang glich dem ruhig dahinfließenden Bächlein im Thalesgrunde. Friedrich Wenger wurde im November 1847 zu Metendorf geboren, wo er bis zur Admision im Jahr 1864 die Primarschule fleißig besuchte. Seine Lehrer und Schulkameraden gaben ihm das Zeugniß eines sittlichen, talentvollen und äußerst fleißigen Schülers, der nicht nur in der Schule, sondern auch zu Hause durch Privatstudium seinen Wissensdurst zu befriedigen suchte, der aber auch den Eltern in ihren landwirthschaftlichen Arbeiten wacker zur Seite stand. Im Frühjahr 1865 trat er nach sehr gut bestandener Prüfung in die Lehrerbildungsanstalt zu Mönchsbuchsee ein, wo er sich auch bald die Liebe der Lehrer zu erwerben wußte. Sein rastloser Lerneifer verließ ihn auch hier nicht; in allen Richtungen des Wissens und Könnens wollte er Tüchtiges leisten; besonders aber pflegte er mit Vorliebe Musik, Zeichnen und Botanik, worin er es denn auch zu gebiegenen Leistungen gebracht hatte. Nach dem Austritt aus dem Seminar, Frühling 1868, wurde Wenger an die Elementarschule zu Thierachern angestellt und nach zwei Jahren auf die Mittelschule befördert. Im Frühling 1871 berief man ihn an die gemischte Schule zu Kaufdorf, Kirchgem. Thurnen, wo er wie in seinem vorigen Schulfreie mit unermüdetem Fleiße und großem Erfolge wirkte, einging, daß heutzutage Leistungsfähigkeit und ein unermüdblicher Lerneifer die durchschlagendste Bedeutung im Lehrerberufe haben. Leider war es dem treuen Arbeiter auf dem Gebiete der Jugendbildung verlag, seiner lieb gewordenen Schulgemeinde lange dienen zu können, wie es sein ausgesprochener Wille war, und seinen Wunsch, diesen Sommer einen Aufenthalt in der französischen Schweiz zur Erlernung des Französischen zu machen, zu erfüllen; denn ein angeborenes Brustleiden, das ihm wohlbekannt war, und das ihn in Bezug auf Diät immer zur Vorsicht nöthigte, entwickelte sich rasch und wahrscheinlich in Folge einer Erkältung zur Lungenentzündung, die Freitag den 14. Juni, Vormittags halb 10 Uhr, ohne schweren Lodeskampf seine Auflösung herbeiführte.

Wenger war ein Jüngling von gebiegem Wissen und erfüllt von reinem, idealem Streben. Das Leben hatte ihm bisher nur seine schöne poetische Seite gezeigt; keine Enttäuschungen, keine bitteren Erfahrungen hatte er zu kosten gehabt; ein unerschütterlicher Glaube an das Gute in der Menschheit bildete daher den Grundzug in seinen Gesprächen, in seinen Bemerkungen und Auslassungen über Andere. Dieser Grundzug machte ihn glücklich. Er war und blieb schlicht und genügsam; der Ausspruch „Omne trium perfectum“ galt auch für ihn; ein fröhliches Gemüth, ein guter Freund und ein gutes Buch neßte der schönen Natur waren ihm das Liebste. Dieser Charakterzug führte ihn nothwendigerweise auch der Poesie zu, die er innig verehrte, der er selber Treue geschworen. Seine wenigen Produkte, die er veröffentlichte, zeugen von einer lebenskräftigen, poetischen Ader, von Herzenswärme und gesundem Humor; es waren Lieber,

„Die tief in uns erklingen,
Und still in uns verwehn,
Und doch zu denen dringen,
Die liebend uns vernehmen!“

Wie außer der Schule, so belebte seine Milde und seine Liebe auch in derselben die jungen Kinderherzen zu fröhlichem Schaffen und Gedeihen; er war durch und durch Schulmann und hatte die Genugthuung, wie er Liebe gab, er auch in vollem Maße Liebe erntete. Dieß manifestirte sich am Begräbnistage. Erschütternd war das Schluchzen der verwaisten Schulkinder am Sarge ihres Lehrers, ergreifend die Klagelieder seiner Kollegen im Trauerhause und am Grabestrande und des gemischten Chores von Thurnen in der Kirche. So blieb unser Wenger stets glücklich im Bewußtsein seines innern Werthes, stets freudig in der Ueberzeugung, darin immerfort zuzunehmen, aufrecht und froh im Leben, das ihm jenen innern Kern nicht zu vernichten vermochte, bis zum letzten Athemzuge.

Freund, lebe wohl! Die Erde sei dir leicht!

P.

Schulnachrichten.

Schweiz. Schulverein. Mit einem solchen scheint es nun Ernst werden zu wollen, denn die „Schweiz. Schulzeitung“ meldet wörtlich: Letzten Sonntag, 16. Juni, verabredeten eine Anzahl Männer aus verschiedenen Berufsarten und aus verschiedenen Kantonen die Gründung eines schweiz. Schulvereins, der sich die Hebung des schweizerischen Schulwesens, des niedern wie des höhern, und der Volksbildung im Allgemeinen zum Ziele setzt. Von dem schweizerischen Lehrerverein, dem er durchaus nicht etwa Opposition machen will, wird sich der schweizerische Schulverein wesentlich in drei Dingen unterscheiden. Erstlich wird er vorzugsweise aus Nicht-Lehrern bestehen: aus Aerzten, Juristen, Beamten, Staatsmännern, Gewerbsleuten, daneben aber auch aus intelligenten (!) Lehrern der niedern wie der höhern Schulen. Zweitens wird er nicht sowohl Fragen der innern Pädagogik behandeln, als Gegenstände, die den Zusammenhang der Schule mit dem nationalen Leben beschlagen, Fragen der Schule als eines national-schweizerischen Institutes. Drittens wird der Schulverein nicht bloß Referate anhören und besprechen, sondern er wird seine Beschlüsse auch ausführen; er wird nicht bloß reden, sondern handeln, und da seine Mitglieder nicht einerlei Berufes sind, sondern in den mannigfachsten Stellungen sich befinden, vermöge deren sie zum Voraus eines Einflusses auf Staat und Volk sicher sind, so läßt sich eine namhafte Wirksamkeit dieses Vereins auf die Schulgesetzgebung und Schulorganisation in den Kantonen wohl ermaßen. Der Beitritt zum Verein kann nur nach persönlicher Einladung (!) erfolgen. Die erste Generalversammlung wird diesen Sommer während des eidgenössischen Schützenfestes in Zürich stattfinden; das Hauptthema derselben wird in der Beantwortung der Frage bestehen: Wie kann dem Mangel an politischer Bildung unter dem Schweizervolke in Schule und Leben abgeholfen werden? Es ist Aussicht vorhanden, daß ein namhafter schweizerischer Jurist (Ab. Vogt) das erste Votum in dieser Frage übernehmen wird.

Bern. Regierungsrathsverhandlungen. Der Regierungsrath hat beschlossen, nach dem Schluß der Sommerschule in den Amtsbezirken 20 bis 30 Turnkurse für Gerätheturnen abhalten zu lassen, zu deren Theilnahme jeder Lehrer unter 50 Jahren verpflichtet ist. Jeder Kurs dauert 12 Halbtage zu drei Stunden und ist innerhalb 14 Tagen zu absolviren. Den Theilnehmern wird für den Tag eine Vergütung von Fr. 1 ausgerichtet, wenn sie über eine Stunde, und von Fr. 1. 50, wenn sie über zwei Stunden vom Kursorte entfernt wohnen. Am Schluß jedes Kurses findet durch einen Experten eine Inspektion über den gegebenen Unterricht statt.

Zur Errichtung einer dritten Klasse an der Mädchen-

sekundarschule in Delsberg wird der Staatsbeitrag an die Anstalt von Fr. 2945 auf Fr. 3065 erhöht.

Jgfr. Borel erhält in Ehren die verlangte Entlassung von ihrer Lehrstelle an der Mädchen-Sekundarschule in Neuenstadt.

Es sind gewählt: zum Sekretär der Erziehungsdirektion: Herr Joh. Kellstab von Riggisberg, Notar und Fürsprecher in Bern; zum Lehrer der Religion und deutschen Sprache in Klasse 8, des Schreibens in Klasse 8 bis 4 und der Geschichte in Klasse 8 bis 5 der Realabtheilung der Kantonschule in Bern: Hr. Bend. Hurni, Lehrer an der Elementarabtheilung.

Die Aufsichtskommission der landwirthschaftlichen Schule auf der Rütli, bestehend aus den H. H. Großrathen Vogel in Wangen, Kläye in Münster und Wieniger in Mattstetten, Staatsapotheker Flückiger, Fischer, Professor der Botanik, und Regierungsstatthalter Rätz in Aarberg, wird auf eine neue Amtsdauer bestätigt.

— Viel. Aus dem Verwaltungsbericht des Gemeinderathes pro 1871 geht hervor, daß die Gemeinde Biel für das Schulwesen Fr. 36,807. 52 verausgabte hat.

Die Primarschule zählte am Schlusse des Schuljahres 1049 Schüler, 709 in 14 deutschen und 340 in 7 französischen Klassen; hiezu kommen noch 54 Kinder, welche die Fabriksschule des Herrn Blösch besuchen, so daß sich die Gesamtzahl der Zöglinge an der Einwohnerprimarschule auf 1103 beläuft. Die durch das neue Schulgesetz statuierte theilweise Verkürzung der Schulzeit hatte zur Folge, daß für dieses Jahr circa 100 Kinder weniger schulpflichtig waren als sonst. Wiewohl das neue Schulgesetz die Schulzeit oben um ein Viertel- und unten um drei Vierteljahre verkürzte, mußten doch drei neue Klassen errichtet werden und zwar dritte B Knaben, dritte B Mädchen und die deutsche Lehrlingsklasse wurde zur öffentlichen Gemeindefschule erhoben.

Das Bedürfnis einer höhern Bildungsanstalt für die Mädchen unserer Lokalität wurde seit Jahren gefühlt und demgemäß von hiesigen Schulfreunden angestrebt. Die fortwährend starke Zunahme der Schülerzahl kam dem Projekte insoweit zu statten, als die Einwohnergemeinde letzten Herbst von sich aus und ohne finanzielle Einbuße den Ausbau der Mädchenschule in diesem Sinne ausführen und eine eigene Mädchensekundarschule errichten konnte.

Die Mädchensekundarschule wurde am 31. Oktober abhin mit 68 Schülerinnen, welche in zwei Klassen und in eine französische Sektion eingetheilt sind, eröffnet. — Nach Vermehrung der Schülerinnen von 68 auf 78 in diesem Frühling wurde die Theilung derselben in drei Klassen nebst französischer Sektion zur absoluten Nothwendigkeit. Der bisherige gute Gang und die erste Prüfung dieser jungen Anstalt berechtigen zu der gegründeten Hoffnung, daß unsere Mädchensekundarschule ihren Schülerinnen eine zeitgemäße Ausbildung vermitteln und so der Stadt zu großem Nutzen gereichen werden. — So der Bericht.

Schulanschreibung.

Die Stelle der Hülfislehrerin in der Armen-erziehungsanstalt für Mädchen im Steinhölzli bei Bern wird auf 1. Wintermonat nächsthin frei. Besoldungsminimum jährlich Fr. 400 mit freier Station. Bewerberinnen sind ersucht, sich vor dem 14. Juli nächsthin beim Vizepräsidenten des Komites, Herrn Oberlehrer Rötlißberger an der Matte in Bern, anzumelden.

Bern, den 26. Juni 1872.

Namens des Komites der Anstalt:

Der Kassier derselben: Volz, Spitalverwalter.

Konferenz Wahlen

Mittwoch den 3. Juli, Nachmittags halb 2 Uhr, in Kirchindach.

Verantwortliche Redaktion: R. Scheuner, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: J. Aemmann, Speichergasse Nr. 6 k II in Bern.

Sekundarschule Bollbrück. Ausschreibung der Lehrstellen.

Die zwei Lehrstellen an der neu gegründeten Sekundarschule bei der Bollbrücke werden zur Besetzung ausgeschrieben. Pflichten und Lehrfächer sind die im Gesetz und im Reglement vorgezeichneten. Die Lehrfächer können nach der Anstellung unter den Lehrern theilt werden. Die Besoldung für beide Lehrer beträgt Fr. 3500 und es wird eine den Umständen angemessene Vertheilung vorbehalten. Den Lehrern werden Wohnungen mit Garten gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung gestellt. Antritt mit Beginn des Winterhalbjahres.

Anmeldungen in Begleit der erforderlichen Ausweiskriften sind bis und mit dem 25. Juli 1872 bei dem Sekretär der Schulkommission, Notar B r u d e r in Lauperswyl, einzureichen.

Bollbrück, 22. Juni 1872.

Namens der Schulkommission:

Der Präsident: Joh. Därenbinger.

Der Sekretär: J. Bruder, Notar.

Erledigte Schule!

Die Gemeinde Kaufdorf sucht an ihre durch Tod erledigte gemiethete Schule einen Stellvertreter für die zweite Hälfte des laufenden Semesters. Gemeindefbesoldung per Jahr Fr. 600 nebst Zugaben. Anmeldungen nimmt bis 10. Juli nächsthin entgegen: Herr Notar Schlegel in Kaufdorf, Präsident der Schulkommission.

Kreisynode Burgdorf

Mittwoch den 3. Juli, Nachmittags 1 Uhr, in Wynigen.

- 1) Die zweite obligatorische Frage.
- 2) Aus der Schulgeschichte von Burgdorf.
- 3) Besprechung über die kantonale Lehrerbibliothek.
- 4) Gesang: Nr. 80, 81 und 184 im Synodalheft.

Kreisynode Sestigen

Freitag den 5. Juli 1872 bei Herrn Fischer in Belp.

- 1) Vortrag aus der Geschichte.
- 2) Ueber die Pflanzengasse.

Konferenz Thun - Steffisburg

Mittwoch den 3. Juli nächsthin, Nachmittags halb 2 Uhr, im Pflanzenschulhaus in Thun.

Die zweite obligatorische Frage und eine freiwillige Arbeit.

Definitive Lehrerwahlen

auf 1. April, resp. 1. Mai 1872.

IV. Inspektionskreis.

Am t Bern.

Bern Stadt, Länggasse Kl. 4: Hr. Kunkler, Gottfr., bisher provisorisch.
" " Postgasse, Kl. 3: Hr. Sterchi, Jb., bisher Lehrer der 4. Kl.
" " " 4: Hr. Reinhard, Philipp, bisher Lehrer der fünften Klasse.
Bern, Stadt, Postgasse, Kl. 5: Hr. Gutmacher, Gottfr., gewesener Lehrer in Kaltacker.

Ferrenberg, Unterklasse: Jgfr. Kopp, M. Louise, pat. 1872.

Zollikofen, Mittelklasse: Hr. Leitz, Konrad, pat. 1872.

Köniz, Elementarklasse: Frau Mosimann, Marie, bisher provisorisch.

Oberscherli, Oberklasse: Hr. Bernli, Jakob, aus dem Kanton Aargau.

Oberscherli, Unterklasse: Jgfr. Rentsch, Elisabeth, bisher provisorisch.

Stettlen, Mittelklasse: Hr. Läderach, Alfred, pat. 1872.

Littewyl, Oberklasse: Hr. Bigler, Ulrich, pat. 1872.

Säriswyl, Oberklasse: Hr. Mosimann, S., gew. Lehrer in Schwarzhäusern.

Uetligen, Unterklasse: Frau Müller, Marie, aus dem Kanton Thurgau.

Am t Sestigen.

Belp, Klasse 2: Hr. Urtiger, Gottl., pat. 1872.

Rehriß, Oberklasse: Hr. Weibel, Joh., bisher provisorisch.

Mühleturmen, Oberklasse: Hr. Steiger, Ferd. Fried., bisher provisorisch.

Zimmerwald, Oberklasse: Hr. Pulfer, Rud., bisher Lehrer der Klasse 2.

" Mittelklasse: Hr. Walther, Joh., bisher provisorisch.

Am t Schwarzenburg.

Kalchhätten, gem. Schule: Hr. Dubach, Sam., bisher provisorisch.

Moos, Oberklasse: Hr. Wyssen, Joh., gew. Lehrer in Kriesbaumen.

Anmerkung der Redaktion.

Wir hoffen, die H. H. Schulinspektoren werden sämtlich die Gütigkeit haben, uns die Mutation unter der Lehrerschaft ihrer Kreise zur Veröffentlichung mitzutheilen, um damit einem allgemeinen Wunsche zu entsprechen.